



GEMEINDE STAHNSDORF



Benutzungs- und Entgeltordnung
der
Gemeindebibliothek Stahnsdorf



Inhaltsverzeichnis

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Stahnsdorf	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Anmeldung	3
§ 3 Benutzung	4
§ 4 Leihfristüberschreitung	5
§ 5 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer	5
§ 6 Haftung und Schadensersatz	6
§ 7 Haftungsausschluss.....	6
§ 8 Ausschluss von der Benutzung	6
§ 9 Datenschutz.....	7
§ 10 Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8
Entgeltordnung Gemeindebibliothek Stahnsdorf	8
(Stand:), zum Aushang in der Bibliothek.....	8
Anlage 2	9
Hausordnung der Gemeindebibliothek Stahnsdorf.....	9
(Stand:), zum Aushang in der Bibliothek.....	9



Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Stahnsdorf

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 64 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/ 21, Nr. 21) hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am die nachstehende Benutzungsordnung für die Bibliothek der Gemeinde Stahnsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Stahnsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek Stahnsdorf zu nutzen.
- (3) Die Anerkennung dieser Benutzungsordnung erfolgt mit dem Betreten der Bibliothek.
- (4) Zwischen der Bibliothek und der Benutzerin / dem Benutzer wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (5) Entgelte für besondere Leistungen und Säumnisentgelte werden nach der Entgeltordnung (Anlage 1 zur Benutzungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen erfolgen persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland, mittels amtlich gültigem elektronischem Identifizierungsverfahrens oder eines anderen amtlich bestätigten, gültigen Ausweises mit Lichtbild in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung.
- (2) Die/der Anmeldende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift bzw. der Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person,
 - die Anerkennung der Benutzungsordnung sowie
- (3) die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Daten soweit zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich.
- (4) Kinder können sich ab dem 6. Lebensjahr anmelden und erhalten einen kostenfreien Bibliotheksausweis. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Sorgeberechtigten. Mit der Erklärung verpflichtet sich die/der Sorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.



- (5) Für Kinder im Vorschulalter ist die Anmeldung einer/eines Sorgeberechtigten erforderlich.
- (6) Nach erfolgter persönlicher Anmeldung stellt die Bibliothek einen Bibliotheksausweis aus, welcher Eigentum der Gemeinde Stahnsdorf bleibt.
- (7) Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek Stahnsdorf unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter § 2 Abs. 1 genannten Dokumente zu belegen. Der Ersatz des Bibliotheksausweises ist kostenpflichtig.
- (8) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Sofern ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis benutzt wird, kann dieser von der Bibliothek eingezogen werden.
- (9) Zur Überprüfung der Identität kann die Bibliothek die Vorlage des Personalausweises oder eines sonstigen Identitätsausweises verlangen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksmedien kann in der Bibliothek vor Ort, durch Ausleihe zur Mitnahme außer Haus oder über den Internetauftritt der Bibliothek erfolgen. Die Bibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Für die Ausleihe von Medien zur Mitnahme außer Haus ist ein eigener gültiger Bibliotheksausweis vorzulegen. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für die Ausleihe von Medien werden Leihfristen festgelegt. Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten sind über den Internetauftritt der Bibliothek einsehbar und in der Bibliothek vor Ort durch Aushang kenntlich gemacht. Der Rückgabetermin für jedes ausgeliehene Medium ist auf der Ausleihquittung verzeichnet und über den Internetauftritt der Bibliothek im Benutzerkonto einsehbar.
- (4) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfrist eigenverantwortlich zu informieren.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag telefonisch, mündlich, schriftlich oder online über das Benutzerkonto zweimal verlängert werden, sofern dem keine bibliotheksinternen Gründe entgegenstehen. Über weitere Verlängerungen entscheidet das Personal der Bibliothek.
- (6) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien fristgemäß und unaufgefordert abzugeben. Die Rückgabe ist während der Öffnungszeiten der Bibliothek möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Rückgabeeinrichtung am Gemeindezentrum genutzt werden. Ein Anspruch auf die Möglichkeit der Medienrückgabe über die Rückgabeeinrichtung besteht nicht.
- (7) Alle Medien sind vollständig mit ihren Bestandteilen und in den Verpackungen zurückzugeben, in denen sie entliehen worden sind. Medien mit fehlender Verpackung oder Inhalten werden als nicht zurückgegeben verbucht.
- (8) Medien können vorgemerkt oder aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für Medien aus anderen Bibliotheken gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der gebenden Bibliothek.



Alle entstehenden Kosten einer Leihverkehrsbestellung sind von der Benutzerin / dem Benutzer zu tragen.

§ 4 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Säumnisentgelte zu zahlen, unabhängig davon, ob eine Vorabinformation über das Ende der Leihfrist oder eine Erinnerung bzw. Mahnung nach dem Ende der Leihfrist erfolgt ist.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Benutzerinnen und Benutzer nach Fristablauf schriftlich an die Rückgabe der Medien zu erinnern. Mahnschreiben per Brief sind kostenpflichtig.
- (3) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen seitens der Benutzerin / des Benutzers abhängig machen.
- (4) Entgelte sind sofort fällig. Bei Nichtzahlung werden das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung betrieben. Die Kosten hierfür sind von der Benutzerin / dem Benutzer zu tragen.

§ 5 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer erkennt die Hausordnung der Bibliothek an (Anlage 2 zur Benutzungsordnung).
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, Bibliotheksgut (Medien, Inventar, Geräte und Räume der Bibliothek) sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen.
- (3) Vor der Ausleihe zur Mitnahme außer Haus hat die Benutzerin / der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen. Mängel sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen genutzt werden.
- (5) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetzugänge der Bibliothek, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entlehnten Medien machen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Systemeinstellungen der Bibliotheks-PCs und anderen elektronischen Geräten in der Bibliothek vorzunehmen. Das Kopieren und Downloaden von Software auf die elektronischen Geräte in der Bibliothek sind verboten.



§ 6 Haftung und Schadensersatz

- (1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Bibliotheksgut ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. sind ggf. die gesetzlichen Vertreter grundsätzlich zum Ersatz verpflichtet einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiederaufnahme des Bibliotheksgutes in den Bestand der Bibliothek notwendig sind.
- (2) Beschädigungen oder Verschmutzungen, die zu Wertminderung an Medien führen, sind schadensersatzpflichtig. Bei erheblichem Verschmutzungs- oder Beschädigungsgrad ist ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Das Ermessen über die Entscheidung von Schadens- bzw. Mediensersatz liegt bei der Bibliothek. Im Falle von Mediensersatz wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt erhoben.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden, die bis zum Eingang der Verlustmeldung des Bibliotheksausweises (§ 2 Abs. 6) durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Für in der Bibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die der Benutzerin / dem Benutzer aus deren Gebrauch entstehen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 5.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung einschließlich ihrer Anlagen (Entgeltordnung und Hausordnung) verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- oder die Benutzungsordnung sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.
- (3) Strafbares Verhalten wird immer angezeigt.



§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Zur Durchführung der Ausleihe von Medien sind folgende Daten erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht der Benutzerin / des Benutzers. Ohne diese Daten kann kein Verleih von Medien durchgeführt werden.
- (3) Zur schnellen Kommunikation zwischen Benutzerinnen und Benutzern und der Bibliothek können mit Einverständnis der Benutzerin / des Benutzers die Telefonnummer und E-Mail-Adresse erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- (4) Die Benutzerin / der Benutzer bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift die Benutzungsordnung, die Datenschutzerklärung der Gemeinde Stahnsdorf sowie die Informationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Angaben.

§ 10 Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung

Von dieser Benutzungsordnung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Stahnsdorf“ vom 30.03.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Stahnsdorf
Entgeltordnung Gemeindebibliothek Stahnsdorf
(Stand: 01.06.2022), zum Aushang in der Bibliothek

1 Nutzungsentgelt			
a)	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		entgeltfrei
b)	Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	für den Zeitraum von 12 Monaten	10,00 €
c)	Ermäßigung für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres: <ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende • Studierende • Teilnehmer/innen an freiwilligen sozialen oder ökologischen Diensten • Grundwehrdienst • Schwerbehinderte ab GdB von 50 • Rentner • Arbeitslosengeld (SGB III) 	für den Zeitraum von 12 Monaten	5,00 €
d)	Ermäßigung für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres: <ul style="list-style-type: none"> • Schüler • Sozialhilfeempfänger • Arbeitslosengeld II (ALG II) • Leistungen nach SGB XII • Leistungen nach dem AsylbLG 	für den Zeitraum von 12 Monaten	entgeltfrei
2 Ersatzausweis			
a)	Personen über 18 Jahre, juristische Personen		5,00 €
b)	Kinder, Jugendliche		2,50 €
3 Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisentgelt)			
a)	Für Personen gem. Nr. 1b, 1c	pro Woche	2,00 €
b)	Für Personen gem. Nr. 1a, 1d	pro Woche	1,00 €
4 Verlust oder Beschädigung von Medien			
a)	Ersatzbeschaffung eines Mediums durch die Benutzerin / den Benutzer		entgeltfrei
b)	Ersatzbeschaffung eines Mediums durch die Bibliothek einschließlich seiner Einarbeitung		Preis des Mediums + 3,00 €



Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebibliothek Stahnsdorf

Hausordnung der Gemeindebibliothek Stahnsdorf (Stand: 01.06.20222), zum Aushang in der Bibliothek

Mit dem Betreten der Bibliothek erkennen Sie die Benutzungsordnung und die Hausordnung der Gemeindebibliothek Stahnsdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

(1) Rücksichtsvolles Verhalten

Die Bibliothek ist ein öffentlicher Ort für alle, der Rücksichtnahme und gegenseitige Wertschätzung erfordert. Bei uns gilt der Grundsatz gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Respekts.

Bitte verhalten Sie sich so, dass Andere nicht gestört oder behindert, Arbeitsabläufe nicht beeinträchtigt und Medien bzw. Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Sie haften für die von Ihnen verursachten Schäden. Wer Bibliotheksgut beschädigt oder verschmutzt, muss die entstehenden Kosten erstatten.

Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.

Der Verzehr von geruchsneutralen Speisen und Getränken ist gestattet.

Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

(2) Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen

Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig.

Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek.

Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Bibliothek grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Bibliothek teilnehmen.

(3) Abgabe von Behältnissen und Gegenständen

Bitte benutzen Sie für Ihre Taschen, Rucksäcke etc. die Schließfächer der Bibliothek. In alle mitgeführten Behältnisse kann das Personal Einblick nehmen.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schließfachinhalte, Kleidung, Geräte, mitgebrachte, verlorene, beschädigte oder gestohlene sonstige Gegenstände.

Bitte nehmen Sie Ihre Sachen aus den Schließfächern wieder mit. In der Bibliothek verbleibende Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Nutzung spezieller Dienste

Die Inanspruchnahme einiger Bibliotheksdienste ist an die Hinterlegung Ihres Bibliotheksausweises gebunden.

Das Aufrufen von Internetseiten mit strafrechtlich relevantem und / oder pornographischem Inhalt ist nicht gestattet.



Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können vom Personal der Bibliothek maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.

(5) weitere Bestimmungen

Technische Geräte und Anlagen der Bibliothek dürfen nicht verändert werden. Auch das selbstständige Beheben von technischen Störungen ist nicht erlaubt.

Fenster öffnen und schließen wir für Sie, wir schalten auch das Licht und unsere Geräte für Sie ein und aus.

Die Verteilung oder Auslage von Werbematerial, das Fotografieren, Filmen oder Interviewen, der Vertrieb von Waren und Sammlungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Bibliotheksleitung verboten.

(6) Hausrecht

Das Hausrecht ist dem Bibliothekspersonal übertragen.

Weisungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen.

Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können aus den Räumen der Bibliothek verwiesen werden.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Stahnsdorf, den 03.05.2022

- Siegel -

gez. i.V. Knoppke

Bernd Albers
Bürgermeister